

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission  
[www.arkdd.de](http://www.arkdd.de)

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1389  
[geschaeftsstelle.ark@diakonie.de](mailto:geschaeftsstelle.ark@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, den 12. Dezember 2024

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

**hier:**

### **A.+B. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)**

**vom 12. Dezember 2024**

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001  
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

- C. Tabellenanhang**
- D. Erläuterungen**

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

Zu A: Entgeltentwicklung 2025 für Mitarbeitende nach den Anlagen 1 und 10ff. AVR.DD

- I. Entgeltsteigerungen (S. 2)
- II. Kinderzuschlag (S. 2)
- III. Schichtzulage (S. 2)
- IV. Wechselschichtzulage (S. 2)
- V. Valtag (S. 3)
- VI. Planungs- und Verfahrenssicherheit (S. 3)
- VII. Erledigung und Fortführung von Anträgen (S. 4)

Zu B: Entgeltentwicklung 2025 für Mitarbeitende nach der Anlage 8a AVR.DD

- I. Inflationsausgleichszahlung (IAZ) (S. 5)
- II. Entgeltsteigerung (S. 6)
- III. Planungs- und Verfahrenssicherheit (S. 6)
- IV. Erledigung und Fortführung von Anträgen (S. 7)
- V. Arbeitsrechtsregelung DIAKO Bremen (S. 7)

Zu C: Tabellenanhang (S. 8)

Zu D: Erläuterungen (S. 11)

**Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:**

A. Entgeltentwicklung für Mitarbeitende nach den Anlagen 1 und 10ff. AVR.DD

I. Entgeltsteigerungen

1. Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. März 2025 um 3,7 v. H. erhöht, mindestens jedoch um 150,00 EUR.

Die Tabellenwerte der Anlage 5 werden wie aus dem Anhang ersichtlich neu gefasst.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

2. Die Ausbildungsentgelte in Anlage 10a (mit Ausnahme des Kinderzuschlages) und im Anhang der Anlage 10/III werden zum 1. März 2025 um 3,7 v. H. erhöht.
3. Inkrafttreten am 1. März 2025

II. Kinderzuschlag

1. In § 19a Absatz 1 wird der Wert „90,57“ durch den Wert „100“ ersetzt.
2. § 19a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kinderzuschlag erhöht sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
EG 1 und EG 2	um 26,00 EUR,
EG 3	um 21,00 EUR,
EG 4	um 16,00 EUR.“

3. Inkrafttreten am 1. Juli 2025

III. Schichtzulage

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 9e Abs. 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst innerhalb von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 60,00 EUR monatlich.

2. Inkrafttreten am 1. August 2025

IV. Wechselschichtzulage

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der Wert „130“ durch den Wert „150“ ersetzt.
2. Inkrafttreten am 1. August 2025

V. Einmaliger Valtag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit

1. In die AVR.DD wird die folgende neue Anlage 6 eingefügt:

„<sup>1</sup>Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im Jahr 2025 mindestens zehn Jahre beträgt bzw. die bis zum 31. Dezember 2025 eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einmalig im Jahr 2025 – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Valtag). <sup>2</sup>Die Regelungen für den Valtag richten sich mit Ausnahme von § 28 Absatz 5 nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. <sup>3</sup>§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. Inkrafttreten am 1. März 2025

3. Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2025

VI. Planungs- und Verfahrenssicherheit

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von personalkostenrelevanten Arbeitsrechtsregelungen zu den Anlagen 1, 2, 5, 10ff. und 14, den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt III sowie den in den AVR.DD geregelten Zulagen und Zuschlägen, zur Dauer des Erholungs- und Zusatzurlaubs und der Dienstbefreiungsanlässe, die noch vor dem 31. Dezember 2025 (Anlagen 2, 5 und 10ff. nicht vor dem 30. April 2026) wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.

2. Beide Seiten vereinbaren, die Verhandlungen für die Tarifentwicklung mindestens des Jahres 2026 im Mai 2025 aufzunehmen und eine Verständigung bis zum 31. August 2025 herbeiführen zu wollen. Es besteht Einvernehmen, dass Veränderungen der Öffnungsklauseln des gemeinsamen Antrags bedürfen.

VII. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren

Die Anträge

- 1/2024 (Dienstnehmerantrag Dienstplanzuschlag),
- 4/2024 (Dienstgeberantrag Klarstellung Urlaub),
- 5/2024 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung 2025/2026) und
- 10/2024 (Dienstnehmerantrag Entgeltentwicklung 2025 nebst Ergänzungen gemäß Versand vom 26.11.2024)

sind mit der Beschlussfassung erledigt. Soweit zu den genannten Anträgen bereits Schlichtungsverfahren eingeleitet wurden, verpflichten sich die Antragstellenden, diese zurückzunehmen.

Ausgenommen von der Erledigungserklärung sind die folgenden Anträge:

- die im Schlichtungsverfahren befindlichen Anträge der Dienstnehmerseite aus der vorherigen Amtsperiode zu § 32 Absatz 2 AVR.DD und zu § 9d AVR.DD,
- der Antrag 3/2024 der Dienstgeberseite zum Geltungsbereich § 1b, „Besserstellungsverbot“.

B. Entgeltentwicklung für Mitarbeitende nach der Anlage 8a AVR.DD

I. Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung (IAZ)

1. <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 8a fallen, haben für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 einen Anspruch auf eine Zahlung zur Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) in Höhe von insgesamt maximal 500,00 EUR, zahlbar im Dezember 2024. <sup>2</sup>Der Anspruch vermindert sich jeweils um ein Sechstel für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte nach § 21 AVR.DD (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich nach den Sätzen 1 bis 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2024.

2. Ergänzende Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummer I.1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

(3) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber freiwillig geleistete Zahlungen werden auf den Anspruch angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Er ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Inkrafttreten am 12. Dezember 2024

II. Entgeltsteigerung

1. Die Tabellenentgelte gemäß dem Anhang zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Anlage 8a AVR.DD werden ab dem 1. Januar 2025 um 3,7 v. H. erhöht.
2. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Anlage 8a AVR.DD erhöht sich in Umsetzung von § 3 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR.DD entsprechend der Ziffer 1.
3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Januar 2025 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

<b>AVR DD Anlage 8a Bereitschaftsdienstentgelte nach § 11 Abs. 2</b>						
<b>- gültig ab 01. Jan. 2025 -</b>						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG I</b>	36,16 €	36,16 €	37,52 €	37,52 €	38,91 €	38,91 €
<b>EG II</b>	42,99 €	42,99 €	44,36 €	44,36 €	45,32 €	45,32 €
<b>EG III</b>	46,41 €	46,41 €	47,78 €			
<b>EG IV</b>	50,51 €	50,51 €				

“

4. In § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 8a AVR.DD wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.
5. Inkrafttreten am 1. Januar 2025

III. Planungs- und Verfahrenssicherheit

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen für ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 8a AVR.DD zu den unter I. bis II. genannten Punkten, die vor dem 31. Dezember 2025 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.
2. Beide Seiten vereinbaren, im Mai 2025 Verhandlungen zur Entwicklung der nicht von Punkt III Ziffer 1 erfassten Arbeitsbedingungen der Anlage 8a AVR.DD aufzunehmen und eine Verständigung bis zum 31. August 2025 herbeiführen zu wollen. Es besteht Einvernehmen, dass solche Regelungen nicht rückwirkend in Kraft treten und auch nicht vor dem 1. Oktober 2025. Dies gilt auch, wenn Anträge in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit finden und der Schlichtungsausschuss angerufen wird.

IV. Erledigung und Fortführung von Anträgen, auch in Schlichtungsverfahren

Die Anträge

- 6/2024 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung Ärztinnen und Ärzte 2025/2026),
- 7/2024 (Dienstgeberantrag Abschließende Zahlung zur Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise),
- 8/2024 (Dienstgeberantrag Anpassung des § 25 der Anlage 8a AVR.DD – Beteiligung bei gekürzter Jahressonderzahlung) und
- 12/2024 (Dienstnehmerantrag zur Anlage 8a gemäß Versand vom 26.11.2024)

sind mit der Beschlussfassung erledigt. Soweit zu den genannten Anträgen bereits Schlichtungsverfahren eingeleitet wurden, verpflichten sich die Antragstellenden, diese zurückzunehmen. Der Antrag 5/2021 wird durch am 12. Dezember 2024 zu beschließende Arbeitsrechtsregelung erledigt.

V. Arbeitsrechtsregelung

für die

DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus gemeinnützige GmbH  
Gröpelinger Heerstraße 406 – 408  
28239 Bremen

Soweit die Zuweisung oder Personalgestellung (§ 4 Abs. 2 und 3 Anlage 8a AVR.DD) nur im Wege der erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung erfolgen kann, kann auf schriftlichen Antrag des Arztes bzw. der Ärztin eine längere als die gesetzlich durch § 1 Abs. 1b AÜG begrenzte Höchstüberlassungsdauer zu demselben Entleiher vereinbart werden und erfolgen. Dies gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die ein Dienstverhältnis mit der o. g. Einrichtung begründet haben, zur Teilnahme am Rettungsdienst und im intensivmedizinisch begleiteten Transportdienst.

**C. Tabellenanhang**

Anlage 2 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1			2.374,05 €	24	2.473,43 €				
2			2.666,23 €	48	2.780,27 €				
3	2.825,21 €	6	2.956,33 €	48	3.087,44 €				
4	3.016,72 €	12	3.157,91 €	48	3.299,09 €				
5	3.257,22 €	24	3.411,06 €	48	3.564,92 €	48	3.718,76 €		
6	3.369,50 €	24	3.529,26 €	48	3.689,02 €	48	3.848,79 €		
7	3.761,31 €	24	3.941,27 €	48	4.127,12 €	48	4.316,98 €	48	4.413,36 €
8	4.118,87 €	24	4.327,88 €	48	4.540,04 €	48	4.752,18 €	48	4.858,25 €
9	4.497,47 €	24	4.729,29 €	48	4.961,12 €	48	5.192,94 €	48	5.308,86 €
10	5.111,79 €	24	5.375,28 €	48	5.638,78 €	48	5.902,27 €	48	6.034,02 €
11	5.804,69 €	24	6.103,90 €	48	6.403,09 €	48	6.702,31 €	48	6.851,92 €
12	6.115,84 €	24	6.431,09 €	48	6.746,35 €	48	7.061,60 €	48	7.219,22 €
13	6.911,43 €	24	7.267,69 €	48	7.623,94 €	48	7.980,19 €	48	8.158,34 €

Anl. 5 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -	
Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.611,46 €
EG 2	2.932,85 €
EG 3	3.251,96 €
EG 4	3.473,70 €

Zuschlag gemäß Anlage 7a § 3 AVR.DD:

Ab 1. März 2025: 1,89

Anlage 9 AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -							
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertage	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacharbeitszuschlag	Samstagszuschlag
		30/25/ 20/15 v.H.		35 v.H.	50 v.H.	25 v.H.	15 v.H.
1	14,56 €	4,37 €	18,93 €	5,10 €	7,28 €	3,64 €	2,18 €
2	16,35 €	4,91 €	21,26 €	5,72 €	8,18 €	4,09 €	2,45 €
3	18,13 €	5,44 €	23,57 €	6,35 €	9,07 €	4,53 €	2,72 €
4	19,37 €	4,84 €	24,21 €	6,78 €	9,68 €	4,84 €	2,91 €
5	20,92 €	5,23 €	26,15 €	7,32 €	10,46 €	5,23 €	3,14 €
6	21,65 €	5,41 €	27,06 €	7,58 €	10,82 €	5,41 €	3,25 €
7	24,17 €	6,04 €	30,22 €	8,46 €	12,09 €	6,04 €	3,63 €
8	26,54 €	5,31 €	31,85 €	9,29 €	13,27 €	6,64 €	3,98 €
9	29,01 €	4,35 €	33,36 €	10,15 €	14,50 €	7,25 €	4,35 €
10	32,97 €	4,95 €	37,91 €	11,54 €	16,48 €	8,24 €	4,95 €
11	37,44 €	5,62 €	43,05 €	13,10 €	18,72 €	9,36 €	5,62 €
12	39,44 €	5,92 €	45,36 €	13,80 €	19,72 €	9,86 €	5,92 €
13	44,57 €	6,69 €	51,26 €	15,60 €	22,29 €	11,14 €	6,69 €



**Anlage 10 a AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -**

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

<b>I. Für die Berufe</b>	<b>Entgelt</b>	<b>Kinderzuschlag</b>
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.304,18 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.304,18 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.304,18 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.989,12 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.989,12 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.989,12 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.989,12 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.909,26 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.909,26 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.909,26 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.909,26 €	68,00 €

**II. Auszubildende**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.232,93 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.297,94 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.391,89 €

**III. Im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,  
 Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.429,89 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.509,65 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.617,90 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.287,46 €
--	------------

Anlage 10/III AVR DD - gültig ab 1. März 2025 -

Ausbildungsjahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunde n 30 v.H.	Überstunden -entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags- zuschlag 15 v.H.
1	1.429,89 €	8,43 €	2,53 €	10,96 €	2,95 €	4,22 €	2,11 €	1,26 €
2	1.509,65 €	8,90 €	2,67 €	11,57 €	3,12 €	4,45 €	2,23 €	1,34 €
3	1.617,90 €	9,54 €	2,86 €	12,40 €	3,34 €	4,77 €	2,39 €	1,43 €

Gültig ab 01.08.2025	
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	112,50 €
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. AVR.DD	45,00 €
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50 €
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75 €
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2	45,00 €

AVR DD Anlage 8a Anhang 1						
Monatsentgelte (40 Wochenstunden) - gültig ab 01.01.2025 -						
<b>EG I</b>	<b>1. Jahr</b> 5.612,16 €	<b>2. Jahr</b> 5.930,30 €	<b>3. Jahr</b> 6.157,50 €	<b>4. Jahr</b> 6.551,33 €	<b>5. Jahr</b> 7.020,90 €	<b>6. Jahr</b> 7.214,05 €
<b>EG II</b>	<b>1. Jahr</b> 7.407,17 €	<b>4. Jahr</b> 8.028,23 €	<b>7. Jahr</b> 8.573,56 €	<b>9. Jahr</b> 8.891,64 €	<b>11. Jahr</b> 9.202,14 €	<b>13. Jahr</b> 9.512,67 €
<b>EG III</b>	<b>1. Jahr</b> 9.277,92 €	<b>4. Jahr</b> 9.823,19 €	<b>7. Jahr</b> 10.603,36 €			
<b>EG IV</b>	<b>1. Jahr</b> 10.913,80 €	<b>4. Jahr</b> 11.694,00 €				

**D. Erläuterungen**

Beschluss zur Entgeltentwicklung nach einem gemeinsamen Antrag von Mitgliedern beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD).